

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Landeswahlordnung (LWO) wird im Hinblick auf mehrere Änderungen des Landtagswahlgesetzes (LWG), der Bundeswahlordnung (BWO) und der Europawahlordnung (EuWO) geändert, um die LWO an die Gesetzeslage anzupassen bzw. gleichlaufende Regelungen mit dem Bundeswahlrecht herzustellen.

In das Landtagswahlgesetz wurde durch Gesetz vom 22. Oktober 2019 (GBl. S. 425) ein neuer § 8 Absatz 3 (einmalige und persönliche Ausübung des Wahlrechts) aufgenommen. Ein Hinweis darauf wird in der Landeswahlordnung für die Wahlbenachrichtigung (§ 12) und die Wahlbekanntmachung (§ 31) vorgesehen. Zudem wurde durch Gesetz vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910) in das Landtagswahlgesetz die dauerhafte Aufhebung des Wahlausschlussgrundes für Personen, für die für alle Angelegenheiten eine rechtliche Betreuung angeordnet wurde, die Regelung der Wahlassistenz sowie die zusätzliche Besetzung des Landeswahlausschusses mit zwei Richtern des Verwaltungsgerichtshofs aufgenommen. Diesbezüglich wird die Landeswahlordnung angepasst. Des Weiteren wurde durch Gesetz vom 20. November 2020 (GBl. S. 1049) aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs vom 9. November 2020 (Az. 1 GR 101/20) für die Landtagswahl am 14. März 2020 die Anzahl der für einen Wahlvorschlag erforderlichen Unterstützungsunterschriften von 150 auf 75 abgesenkt.

Durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) wurden insbesondere im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen und zur sprachlichen Modernisierung sowie zur Wahlpraxis Änderungen vorgenommen. Um den Anliegen der Menschen mit Behinderungen, der sprachlichen Aktualität und der Einheitlichkeit des Wahlrechts Rechnung zu tragen, werden im Hinblick auf diese Änderung der Bundeswahlordnung Änderungen der Landeswahlordnung vorgenommen, insbesondere:

- Im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen werden neben der sprachlichen Anpassung an die UN-Behindertenrechtskonvention insbesondere Aspekte der Barrierefreiheit berücksichtigt;
- Versand einer Kontrollmitteilung bei einem Antrag auf Versand von Briefwahlunterlagen an eine andere als die Meldeadresse;
- sprachliche Modernisierung („Wahlkabine“ statt „Wahlzelle“) und

- Möglichkeit der zusätzlichen Veröffentlichung des Inhalts von Bekanntmachungen im Internet.

Durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585), durch Artikel 5 des Gesetzes zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) und durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570) wurden verschiedene Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl und der Europawahl geändert. Die Kommunalwahlordnung wurde mit Verordnung vom 13. Juli 2018 (GBl. S. 298) an diese Änderungen angepasst. Im Interesse eines möglichst einheitlichen Wahlrechts und um die gemeinsame Durchführung von Landtagswahlen und Kommunalwahlen zu erleichtern, soll die Landeswahlordnung in verschiedenen Punkten an diese Änderungen angepasst werden, insbesondere:

- Vorverlegung des Stichtags für die Eintragung von Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis vom 35. Tag vor der Wahl auf den 42. Tag vor der Wahl;
- Untersagung des Fotografierens und Filmens in der Wahlkabine sowie Zurückweisung von Wählern durch den Wahlvorstand bei Zuwiderhandlung;
- Zurückweisung von Wählern durch den Wahlvorstand, wenn die Mitwirkung bei der Feststellung der Identität verweigert wird und
- Datenschutzhinweise zu den Formblättern.

Durch die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 13. Februar 2020 (BGBl. I S. 199) wurden Änderungen im Hinblick auf die Datenschutzgrundverordnung und weitere Änderungen für die Wahlpraxis vorgenommen. Folgende Änderungen werden auch in der Landeswahlordnung vorgenommen, insbesondere:

- Klarstellung für den Ablauf beim Schluss der Wahlhandlung bezüglich der im oder vor dem Wahlraum anwesenden Wähler;
- Verfahren für den Fall, dass weniger als 50 Wähler in einem Wahlbezirk ihre Stimme abgegeben haben und
- Datenschutzhinweise zu den Formblättern.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Landeswahlordnung)

Zu Nummer 1 (§ 6)

Durch eine Änderung von § 11 Absatz 3 LWG sind künftig zwei Richter des Verwaltungsgeschichtshofs und jeweils ein Stellvertreter in den Landeswahlausschuss zu berufen. Da diese Richter nach § 11 Absatz 3 LWG nicht als Beisitzer bezeichnet werden, sondern gesondert aufgeführt werden, wird durch die Änderung von § 6 LWO geregelt, dass die Regelungen der Vorschriften über die Beisitzer der Wahlausschüsse (u. a. Ladung zur Sitzung, Hinweise zur Beschlussfähigkeit und zur unparteiischen Wahrnehmung des Amts, Entschädigung und Erfrischungsgeld) auch für die Richter gelten.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Die veraltete Bezeichnung „Zehrgeld“ wird in „Erfrischungsgeld“ geändert und damit an die Bezeichnung in § 10 BWO und § 10 EuWO angepasst.

Zu Buchstabe b

Entsprechend der Änderung von § 10 Absatz 2 BWO durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung wird eine Erhöhung des Erfrischungsgeldes zum Ausgleich der Preisentwicklung und zur anerkennenden Würdigung der nach § 17 Absatz 1 LWG für jeden Wahlberechtigten verpflichtenden und ehrenamtlichen Wahrnehmung der für die Durchführung der Landtagswahlen unverzichtbaren Aufgaben in Wahlausschüssen und Wahlvorständen vorgenommen. Dies erfolgt auch zur Unterstützung der Gemeinden bei der Gewinnung von Wahlvorstandsmitgliedern. Es erfolgt eine Anhebung um vier beziehungsweise 14 Euro. Die Anhebung erfolgt erstmals gestaffelt nach Vorbild im Bundeswahlrecht: aufgrund der herausgehobenen verantwortungsvollen und zeitintensiveren Funktion des Vorsitzenden soll dessen besonderes Engagement mit 35 Euro, das der übrigen Mitglieder mit einem Erfrischungsgeld in Höhe von jeweils 25 Euro gewürdigt werden.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Für das Wählerverzeichnis wird im Hinblick auf die Änderung von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BWO durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und die Änderung von § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EuWO durch die Fünfte Verordnung zur

Änderung der Europawahlordnung zur Vereinheitlichung der Wahlpraxis bei den Parlamentswahlen ausdrücklich der Plural für Vornamen aufgenommen. Der bisher in Bezug auf die Erforderlichkeit der Angabe eines oder aller Vornamen nicht eindeutige Wortlaut wird dahingehend klargestellt, dass alle Vornamen in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Die Regelung dient der eindeutigen Identifizierung der Wahlberechtigten. Die fehlende Angabe weiterer Vornamen ist jedoch unproblematisch, wenn sich anhand anderer Daten oder gegebenenfalls auf andere geeignete Weise die Identität zweifelsfrei feststellen lässt.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und die Sechste Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung sind die Stichtage für die Eintragung von Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis für die Bundestagswahl und die Europawahl jeweils vom 35. Tag auf den 42. Tag vor der Wahl vorverlegt worden (§ 16 Absatz 1 BWO, § 15 Absatz 1 EuWO). Diese Vorverlegung wird zur Vereinheitlichung des Wahlrechts für die Landtagswahl übernommen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Für Insassen einer Justizvollzugsanstalt, die nicht für eine Wohnung außerhalb der Justizvollzugsanstalt gemeldet sind, wird entsprechend § 16 Absatz 1 Nummer 4 BWO statt der Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag die Eintragung von Amts wegen vorgesehen. § 27 Absatz 4 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes sieht die Meldung bei der Meldebehörde für diese Personen durch die Justizvollzugsanstalt vor.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird im Hinblick auf die Änderung von § 18 Absatz 1 Satz 2 BWO durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und die Änderung von § 17 Absatz 1 Satz 2 EuWO durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung ausdrücklich in Bezug auf die Erforderlichkeit der Angabe eines oder aller Vornamen nicht eindeutige der Plural für Vornamen aufgenommen. Der bisher Wortlaut wird dahingehend klargestellt, dass alle Vornamen im Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis anzugeben sind.

Die Regelung dient der eindeutigen Identifizierung der Antragsteller. Die fehlende Angabe weiterer Vornamen im Antrag steht einer Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht entgegen, wenn sich anhand anderer Daten oder auf andere geeignete Weise beim Antragsteller die Identität zweifelsfrei feststellen lässt.

Zu Buchstabe c

Der Wortlaut der Vorschrift wird ohne inhaltliche Änderung an den Sprachgebrauch des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) angepasst. Die Änderung entspricht den Änderungen im Bundeswahlrecht durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und die Sechste Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung.

Zu Nummer 5 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Entsprechend der Änderung von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BWO durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Änderung von § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EuWO durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung wird für den Inhalt der Wahlbenachrichtigung für die Vornamen der Plural vorgesehen. Siehe die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

Entsprechend der Änderung von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BWO durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Änderung von § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EuWO durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung werden die Angaben auf der Wahlbenachrichtigung um die Angabe zur Barrierefreiheit ergänzt. Dadurch erkennen Menschen mit Behinderungen im Vorfeld der Wahlhandlung, ob sie den Wahlraum ohne fremde Hilfe aufsuchen können, um gegebenenfalls einen Wahlschein zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum des Wahlkreises oder zur Briefwahl beantragen zu können.

Zu Doppelbuchstabe cc

In die Wahlbenachrichtigung wird die Angabe des Wahlkreises aufgenommen, um eine entsprechende Information der Wahlberechtigten sicherzustellen, für die es vor allem in Städten, die auf verschiedene Wahlkreise aufgeteilt sind, nicht ohne Weiteres erkennbar ist, in welchem Wahlkreis sie wahlberechtigt sind.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Wahlberechtigten werden in der Wahlbenachrichtigung darauf hingewiesen, dass sie das Wahlrecht nach § 8 Absatz 3 des Landtagswahlgesetzes nur einmal und nur persönlich ausüben können. § 8 Absatz 3 LWG wurde durch das Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 22. Oktober 2019 (GBl. S. 425) eingefügt. Die Regelung entspricht § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5a BWO und § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5a EuWO, die durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung beziehungsweise die Sechste Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung eingefügt wurden.

Zu Doppelbuchstabe ee

Entsprechend der Änderung von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 BWO durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Änderung von § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 EuWO durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung werden die Angaben auf der Wahlbenachrichtigung ergänzt, so dass Menschen mit Behinderungen im Vorfeld der Wahlhandlung leicht Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel für die Stimmabgabe (zum Beispiel Stimmzettelschablonen und Tonträger mit Wahlinformationen) erhalten können.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht der Änderung von § 19 Absatz 2 BWO durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Änderung von § 18 Absatz 2 EuWO durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung. Sie gleicht zur Klarstellung den Wortlaut an § 20 Absatz 4 an, nach dem mit Ausnahme in den Fällen des § 21 jedem erteilten Wahlschein Briefwahlunterlagen beizufügen sind.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung hinsichtlich der Einfügung von Nummer 3a in § 12 Absatz 1 Satz 2 (siehe dazu Buchstabe a).

Zu Nummer 6 (§ 13)

Es wird ein Hinweis auf die neue Anlage 1a (Muster für eine Bekanntmachung auf Einsicht in das Wählerverzeichnis) eingefügt.

Zur Klarstellung wird die bisherige Formulierung „in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen“ durch „macht ... öffentlich bekannt“ ersetzt, so dass deutlich wird, dass es um eine öffentliche Bekanntmachung geht und die entsprechenden Vorschriften (§ 1 DVO GemO) anzuwenden sind.

Zu Nummer 7 (§ 15)

Das Einspruchsverfahren gegen das Wählerverzeichnis wird für Wahlberechtigte mit Behinderungen im Hinblick auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Hilfeleistung durch eine andere Person entsprechend § 35 bei der Einlegung des Einspruchs ergänzt. Die Ergänzung entspricht der Änderung von § 22 Absatz 2 BWO durch die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung.

Zu Nummer 8 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Anpassung des Wortlauts an aktuelle Kommunikationsmittel wird „Fernkopie“ durch „Telefax, E-Mail“ ersetzt. Die Regelung entspricht der Änderung von § 27 Absatz 1 Satz 2 BWO durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Wortlaut wird entsprechend des allgemeinen Sprachgebrauchs von „fernmündlich“ in „telefonisch“ geändert. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich dadurch nicht. Die Änderung entspricht der Anpassung von § 27 Absatz 1 Satz 3 BWO durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung (BGBl. I 2008, S. 2378).

Zu Doppelbuchstabe cc

Beim Antrag auf Erteilung des Wahlscheins wird entsprechend der Änderung von § 27 Absatz 2 BWO durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der

Änderung von § 26 Absatz 2 EuWO durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung für die Vornamen des Antragstellers der Plural vorgesehen. Siehe die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.

Zudem wird zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs das Wort „Geburtsdatum“ durch die sonst in der Landeswahlordnung verwendete Formulierung „Tag der Geburt“ ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Siehe Begründung zu Nummer 4 Buchstabe c (Anpassung des Wortlauts an die UN-Behindertenrechtskonvention).

Zu Buchstabe b

Die Änderung wird vorgenommen, um einen weiteren Grund für eine kurzfristige Beantragung eines Wahlscheines aufzunehmen: Auch bei Anordnung einer Absonderung (Quarantäne) nach dem Infektionsschutzgesetz besteht ein der plötzlichen Erkrankung vergleichbares Bedürfnis für die kurzfristige Beantragung eines Wahlscheins, ohne dass jedoch für Kontaktpersonen eine Erkrankung vorliegen würde, die zur kurzfristigen Beantragung eines Wahlscheins berechtigen würde. Für diesen Fall wird durch die Änderung die kurzfristige Beantragung eines Wahlscheins ermöglicht.

Zu Nummer 9 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen stellen klar, dass bei der Erteilung von Wahlscheinen mit Briefwahlunterlagen entsprechend der bisher schon bestehenden Rechtslage die Voreintragung auf dem Wahlbriefumschlag, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist (also die Anschrift des Wahlbriefempfängers im Sinne des § 40 Absatz 2), von der Gemeindebehörde als Ausgabe-stelle und nicht vom Wahlberechtigten vorzunehmen ist. Diese Regelung entspricht der Änderung von § 28 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 BWO durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Änderung von § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 EuWO durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung.

Zu Buchstabe b

Der neue Satz 1 des Absatz 6 entspricht § 28 Absatz 4 Satz 1 BWO und stellt klar, dass bei einem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht

werden, wenn keine andere Adresse angegeben wird. Der neue Satz 2 in Absatz 6 verpflichtet zukünftig generell die Gemeindebehörde, zugleich mit der Versendung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen eine Kontrollmitteilung an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten zu senden, wenn dieser den Wahlschein auf einem der in § 19 Absatz 1 Satz 2 zugelassenen besonderen Formen der Antragstellung (durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung) und zudem die Übersendung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen an eine andere Anschrift als an seine Wohnanschrift beantragt hat. Damit soll einem Missbrauch der elektronischen Formen der Beantragung eines Wahlscheins durch unberechtigte Dritte in den Fällen entgegengewirkt werden, in denen der Behörde nicht der unterschriebene Antrag auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung vorliegt und der Wahlberechtigte wegen der Versendung an eine andere Anschrift andernfalls hiervon möglicherweise nichts erfahren würde. In dieser speziellen Fallgruppe gehört darum die Versendung einer Kontrollmitteilung künftig generell zur ordnungsgemäßen Versendung der Briefwahlunterlagen im Sinne von § 20 Absatz 6 und § 56 Absatz 1 LWG (Kostenerstattung). Bei missbräuchlicher Beantragung durch einen Dritten und Versendung an eine andere Anschrift kann der Wahlberechtigte nach Erhalt der Kontrollmitteilung gegenüber der Gemeindebehörde nach § 20 Absatz 12 Satz 2 glaubhaft machen, dass ihm der Wahlschein nicht zugegangen ist. Die Gemeinde kann ihm nach § 20 Absatz 12 Satz 2 einen neuen Wahlschein erteilen. Der erste Wahlschein ist nach § 20 Absatz 10 Satz 1 für ungültig zu erklären, so dass ein unberechtigter Dritter damit nicht wählen kann. Die Regelung entspricht der Ergänzung von § 28 Absatz 4 Satz 2 BWO durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Ergänzung von § 27 Absatz 4 Satz 2 EuWO durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung.

Zu Nummer 10 (§ 23)

Zu Buchstabe a

Es wird ein Verweis auf die mit dieser Änderung neu eingefügten Muster für den Wahlvorschlag einer Partei (Anlage 7c) beziehungsweise für den Wahlvorschlag für einen Einzelbewerber (Anlage 7d) eingefügt.

Zu Buchstabe b

Es wird ein Verweis auf die mit dieser Änderung neu eingefügten Muster für die Niederschrift für die Aufstellungsversammlung (Anlage 7a) und die Abgabe der Versicherung an Eides statt über die Bewerberaufstellung (Anlage 7b) eingefügt.

Zu Nummer 11 (§ 25)

Der Wortlaut wird entsprechend des allgemeinen Sprachgebrauchs von „fernmündlich“ in „telefonisch“ geändert. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich dadurch nicht.

Zu Nummer 12 (§ 26)

Zur Anpassung an aktuelle Kommunikationsmittel wird „Fernkopie“ durch „Telefax, E-Mail“ ersetzt.

Zu Nummer 13 (§ 27)

In Anlehnung an § 38 Satz 6 BWO wird eine Befugnis des Landeswahlleiters zur Veröffentlichung des Inhalts der öffentlichen Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter im Wahlgebiet geregelt.

Zu Nummer 14 (§ 28)

Zu Buchstabe a

Die Regelung sieht vor, entsprechend der schon bisher bestehenden Praxis, die Stimmzettel in der rechten oberen Ecke zu lochen oder abzuschneiden. Damit wird das richtige Anlegen der von den Blindenvereinen hergestellten Stimmzettelschablonen für Blinde und Sehbehinderte sichergestellt und ungültige Stimmen wegen fehlerhaft angelegter Stimmzettelschablonen vermieden. Durch die Regelung wird auch Artikel 29 Buchstabe a) i) des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen. Die Regelung entspricht der Änderung von § 45 Absatz 2 BWO durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und § 38 Absatz 2 EuWO durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung.

Zu Buchstabe b

Die Neuregelung bestimmt in einer für die Konkretisierung durch medizinische und technische Erkenntnisse offenen Weise, dass Schriftart, Schriftgröße und Kontrast so gewählt werden sollen, dass die Lesbarkeit erleichtert wird, zum Beispiel durch eine Schrift, die die Anforderungen der diesbezüglichen DIN-Norm 1450 erfüllt. Die Änderung entspricht § 45 Absatz 5 BWO (siehe dazu die Zehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung) und § 38 Absatz 5 EuWO (siehe dazu die Fünfte Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung).

Zu Nummer 15 (§ 29)

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 4 Buchstabe c (Anpassung des Wortlauts an UN-Behindertenrechtskonvention).

Zu Buchstabe b

Der Wortlaut wird entsprechend des allgemeinen Sprachgebrauchs von „Wahlzelle“ in „Wahlkabine“ geändert. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich dadurch nicht.

Zu Nummer 16 (§ 31)

§ 31 Absatz 1 wird entsprechend § 48 Absatz 1 BWO und § 41 Absatz 1 EuWO neu gefasst. Neben der neuen übersichtlichen Nummerierung der Aufzählung des Inhalts der Wahlbekanntmachung werden folgende Hinweise neu in die Wahlbekanntmachung aufgenommen:

- Jeder Wähler hat eine Stimme (Satz 2 Nummer 1);
- Inhalt des Stimmzettels und dessen Kennzeichnung (Satz 2 Nummer 3);
- In welcher Weise mit Wahlschein und insbesondere durch Briefwahl gewählt werden kann (Satz 2 Nummer 3);
- Dass nach § 8 Absatz 3 LWG jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann und eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten unzulässig ist (Satz 2 Nummer 6);
- Dass nach § 8 Absatz 4 LWG ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten

Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Satz 2 Nummer 7);

- Dass nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt (Satz 2 Nummer 8).

Die letztgenannten Hinweise der Nummern 7 und 8 entsprechen den Änderungen von § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5a und 6 BWO und § 41 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5a und 6 EuWO durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834), mit dem der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 (Az. 2 BvC 62/14) zur Verfassungswidrigkeit des Wahlrechtsausschlusses von Menschen, für die ein Betreuer in allen Angelegenheiten bestellt ist, umgesetzt wurde, berücksichtigt.

Zur Klarstellung wird die bisherige Formulierung „in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen“ durch „macht ... öffentlich bekannt“ ersetzt, so dass deutlich wird, dass es um eine öffentliche Bekanntmachung geht und die entsprechenden Vorschriften (§ 1 DVO GemO) anzuwenden sind.

Zu Nummer 17 (§ 32)

Entsprechend der Änderung von § 49 Nummer 9 BWO durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und § 42 Nummer 9 EuWO durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung wird der Gemeindebehörde die zweckmäßige Auswahl des Verpackungsmaterials überlassen.

Zu Nummer 18 (§ 34)

Zu Buchstabe a

Zum Schutz der Freiheit der Wahl durch Sicherstellung des Wahlheimnisses und um Beeinflussungen anderer Wähler vor Ablauf der Wahlzeit zu verhindern, wurde durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und die Sechste Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung bei Bundestags- und Europawahlen das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine verboten (§ 56 Absatz 2 Satz 2 BWO, § 49 Absatz 2 Satz 2

EuWO). Diese Vorgabe wird im neuen Satz 2 für die Landtagswahl übernommen. Im Übrigen wird im Zuge der Sprachmodernisierung in Satz 1 und 3 die Wahlzelle zur Wahlkabine umbenannt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch Artikel 5 des Gesetzes zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) wurde § 56 Absatz 6 BWO dahingehend ergänzt, dass der Wahlvorstand einen Wähler bei der Stimmabgabe zurückzuweisen hat, wenn dieser sich auf Verlangen des Wahlvorstands nicht ausweist oder die Feststellung seiner Identität durch den Wahlvorstand unmöglich macht und die erforderliche Mitwirkung beim Abgleich von Gesicht und Ausweispapier verweigert. Eine entsprechende Änderung des § 49 Absatz 6 EuWO ist durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung erfolgt. Diese Vorschrift wird für die Landtagswahl übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Wortlaut wird entsprechend des allgemeinen Sprachgebrauchs von „Wahlzelle“ in „Wahlkabine“ geändert. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich dadurch nicht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der neu eingefügten Nummer 5a.

Zu Doppelbuchstabe dd

Entsprechend der Regelungen in § 56 Absatz 6 BWO und § 49 Absatz 6 EuWO wird bestimmt, dass der Wahlvorstand einen Wähler, der entgegen des neuen § 34 Absatz 2 Satz 2 LWO in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat (siehe Buchstabe a), bei der Stimmabgabe zurückzuweisen hat. Voraussetzung ist, dass der Verstoß für den Wahlvorstand selbst erkennbar war; lediglich Vermutungen oder Hinweise anderer Wähler genügen dafür nicht.

Zu Nummer 19 (§ 35)

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 4 Buchstabe c (Anpassung des Wortlauts an UN-Behinder-
tenrechtskonvention).

Zu Buchstabe b

Die Regelungen für die Hilfe für Wähler, die des Lesens unkundig sind, und für Wähler mit Behinderungen werden entsprechend der Regelungen in § 57 BWO und § 50 EuWO gefasst. Damit werden auch die Änderungen von § 57 Absatz 1 bis 3 BWO und § 50 Absatz 1 bis 3 EuWO durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834), mit dem der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 (Az. 2 BvC 62/14) zur Verfassungswidrigkeit des Wahlausschlusses von Menschen, für die ein Betreuer in allen Angelegenheiten bestellt ist, umgesetzt wurde, berücksichtigt.

Zudem wird der Wortlaut im neuen Absatz 3 entsprechend des allgemeinen Sprachgebrauchs von „Wahlzelle“ in „Wahlkabine“ geändert. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich dadurch nicht.

Zu Nummer 20 (§ 37)

Die Regelung zum Schluss der Wahlhandlung wird für den Fall präzisiert, dass trotz Bildung angemessener Wahlbezirke (§ 1) und Auswahl angemessener Wahlräume (§ 29) bei der Bekanntgabe des Ablaufs der Wahlzeit (§ 33 LWG) durch den Wahlvorsteher mehr Wähler rechtzeitig zur Wahl erschienen sind, als im Wahlraum Platz finden.

Die neu gefassten Sätze 2 bis 4 in § 37 bringen das subjektive Recht auf Wahlteilnahme der bis zum Ende der Wahlzeit erschienenen Wahlberechtigten, das Ziel einer Wahlteilnahme unter gleichen Bedingungen, insbesondere ohne Kenntnis des Wahlergebnisses, und den Wahlgrundsatz der Öffentlichkeit der Wahl für jedermann während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (Satz 4 neu) zum Ausgleich.

Nach dem neuen Satz 2 werden wie bisher die vor Ablauf erschienenen Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen, die sich im Wahlraum befinden. Die Regelung wird zudem dahingehend präzisiert, dass die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wahlberechtigten zugelassen werden, auch wenn sie aus Platzgründen nicht im Wahlraum warten können. Dagegen ist Personen, die erst nach Ablauf der Wahlzeit erschienen sind, der Zutritt zur Stimmabgabe durch geeignete organisatorische Maßnahmen des Wahlvorstands zu sperren, damit sie nicht mehr zur Wahl zugelassen werden (Satz 3).

Wegen des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl (§§ 34, 39 LWG) kann dabei der Zutritt zum Wahlraum nicht generell gesperrt werden. Nach der präzisierten Regelung muss nun der Wahlvorstand die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen, auf die Zulassung zur Stimmabgabe wartenden Wahlberechtigten von erst nach Ablauf der Wahlzeit erschienenen Personen und den wegen der Öffentlichkeit der Wahl nach § 39 LWG Zutrittsberechtigten Personen trennen. Hierzu kann sich je nach den Verhältnissen vor Ort zum Beispiel ein Mitglied des Wahlvorstandes an das Ende der Schlange der bis zum Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wahlberechtigten stellen und den erst nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen den Zutritt zur Stimmabgabe verwehren.

Erst wenn der letzte vor Ablauf der Wahlzeit eingetroffene Wähler seine Stimme abgegeben hat, erklärt der Wahlvorsteher wie bisher die Wahlhandlung nach Satz 4 für geschlossen.

Die Regelung entspricht der Änderung von § 60 BWO durch die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung.

Zu Nummer 21 (§ 40)

Zu Buchstabe a

Bei der Briefwahl ist die Angabe des Orts bei der Unterzeichnung der eidesstattlichen Versicherung auf dem Wahlschein entbehrlich, so dass diese Anforderung gestrichen werden kann. Die Änderung beseitigt Zweifelsfälle über die Gültigkeit der Versicherung an Eides statt, die in der Vergangenheit aufgetreten sind, wenn die Ortsangabe fehlte. Rechtlich ist die Angabe eines Ortes der Unterzeichnung für die Abgabe einer Versicherung an Eides statt nicht erforderlich. Die Regelung entspricht der Änderung von § 66 Absatz 1 Satz 1 BWO durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Änderung von § 59 Absatz 1 Satz 1 EuWO durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Nummer 4 Buchstabe c (Anpassung des Wortlauts an UN-Behindertenrechtskonvention).

Zu Nummer 22 (§ 41)

In Anlehnung an § 68 BWO wird zum Schutz des Wahlheimnisses bei unerwartet kleinen Wählerzahlen – entsprechend und ergänzend zu den bestehenden Regelungen in § 1 Absatz 2 Satz 3 und § 5 Absatz 1 – durch den neuen Absatz 3a eine Zusammenlegung von Wahlvorständen zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses angeordnet, wenn in einem Wahlbezirk weniger als 50 Stimmen abgegeben wurden. In Absatz 1 und 3 wird eine zu der Neuregelung des Absatz 3a passende Reihenfolge bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses festgelegt. Diese Reihenfolge wird in den Wahlniederschriften nach Muster der Anlagen 9, 9a oder 9b abgebildet.

§ 41 ist auch bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses gemäß § 46 Absatz 3 Satz 2 mit der dort genannten Maßgabe anzuwenden.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen Absatz 3a von § 41. Die Anordnung der gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nach § 41 Absatz 3a beinhaltet die Anordnung, eine begonnene Ergebnisermittlung zu unterbrechen und gemeinsam fortzusetzen. Vorbehaltlich dessen erfolgt die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses anschließend und ansonsten wie bisher ohne Unterbrechung.

Zu Buchstabe b

Da für die Abgabe der Wahlurne eines Wahlbezirks an den Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nach dem neuen Absatz 2 wegen einer das Wahlheimnis gefährdenden Wählerzahl die Kenntnis der Zahl der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, beginnt die Feststellung des Wahlergebnisses nach der Neufassung von § 41 Absatz 1 Satz 2 künftig mit der Feststellung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine. Im Normalfall folgt die Entnahme der Stimmzettel aus der Wahlurne, deren Entfaltung und Zählung nach Satz 3. In dem Sonderfall, dass entgegen der Prognose bei der Festlegung der Wahlbezirke nach § 1 Absatz 2 Satz 3 und § 5 Absatz 1 in einem Wahlbezirk die Wählerzahl nach Schluss der Wahlhandlung (§ 37) weniger als 50 beträgt, bleibt die Wahlurne verschlossen und es ist nach der speziellen Regelung des neuen Absatzes 3a zu verfahren.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 3a enthält Regelungen zum Schutz des Wahlheimnisses.

Haben in einem Wahlbezirk weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben, so hat der Wahlvorstand frühzeitig den Kreiswahlleiter hiervon zu unterrichten. Der Kreiswahlleiter ordnet die unverzügliche Übergabe der verschlossenen Wahlurne, des Wählerverzeichnisses, der Abschlussbeurkundung nach § 17 und der nach § 36 eingenommenen Wahlscheine an einen von ihm bestimmten anderen Wahlvorstand desselben Wahlkreises zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses an und teilt dies dem abgebenden und dem aufnehmenden Wahlvorstand mit. Die Anordnung der gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses beinhaltet die Anordnung, eine beim aufnehmenden Wahlvorstand begonnene Ergebnisermittlung zu unterbrechen und nach Übergabe der Wahlurne und der Wahlunterlagen durch den abgebenden Wahlvorstand gemeinsam fortzusetzen.

Hierzu wird die übergebene verschlossene Wahlurne geöffnet und ihr Inhalt mit dem Inhalt der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstands vermengt und zusammen ausgezählt (Absatz 3a Satz 4 i. V. m. § 38 Absatz 6 Satz 7). Neben der Übergabe der Wahlurne und der Wahlunterlagen ist auch dieser Vorgang in den Wahl Niederschriften des abgebenden und aufnehmenden Wahlvorstands zu protokollieren (Absatz 3a Satz 5 und Absatz 3a Satz 4 i. V. m. § 38 Absatz 6 Satz 8). Als Muster für die Wahl Niederschrift des abgebenden Wahlvorstands wurde Anlage 9a, für den aufnehmenden Wahlvorstand Anlage 9b neu aufgenommen.

Der Kreiswahlleiter kann die Anordnung, mit welchem Wahlbezirk im Fall einer Unterschreitung der Mindestzahl von 50 Stimmen gemeinsam ausgezählt werden soll, nach Absatz 3a Satz 6 bereits vor dem Wahltag treffen. Von der Unterschreitung der Mindeststimmenzahl sind der Kreiswahlleiter und der aufnehmende Wahlvorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Wenn auch der Wahlbezirk des aufnehmenden Wahlvorstands weniger als 50 abgegebene Stimmzettel aufweist, ist dies unschädlich, sofern in der Summe beider Wahlbezirke mindestens 50 abgegebene Stimmzettel erreicht werden.

Zu Nummer 23 (§ 43)

Mit der Einführung der Wahl Niederschriften nach Muster der Anlagen 9a und 9b soll den Schriftführern der Wahlvorstände die Niederschrift erleichtert und eine ansonsten erforderliche Überfrachtung der Wahl Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9 vermieden werden. Ergibt die künftig vor Öffnung und Leerung der Wahlurne vorzunehmende Zählung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine, dass

weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, verwendet der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks für die Niederschrift das Muster nach Anlage 9a. Der Wahlvorstand, dem auf Anordnung des Kreiswahlleiters die Wahlunterlagen übergeben werden müssen, verwendet für die Niederschrift das Muster der Anlage 9b. Die übrigen Wahlvorstände, die von der Neuregelung des § 41 Absatz 3a nicht betroffen sind, verwenden für die Niederschrift das Muster der Anlage 9.

Zu Nummer 24 (§ 47)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung ohne inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

Mit der Einführung der Wahlniederschriften für die Briefwahl nach Muster der Anlagen 11a und 11b im neuen Satz 3 des § 47 Absatz 1 soll den Schriftführern der Briefwahlvorstände die Niederschrift erleichtert und eine ansonsten erforderliche Überfrachtung der Niederschrift nach dem Muster der Anlage 11 vermieden werden. Ergibt die künftig vor Öffnung und Leerung der Wahlurne vorzunehmende Zählung, dass im Briefwahlbezirk weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden, verwendet der Wahlvorstand dieses Briefwahlbezirks für die Niederschrift das Muster nach Anlage 11a. Der Wahlvorstand des Briefwahlbezirks, dem auf Anordnung des Kreiswahlleiters die Wahlunterlagen übergeben werden müssen, verwendet für die Niederschrift das Muster der Anlage 11b. Die übrigen Wahlvorstände, die von der Neuregelung des § 41 Absatz 3a in Verbindung mit § 46 Absatz 3 Satz 2 nicht betroffen sind, verwenden für die Niederschrift das Muster der Anlage 11.

Zu Nummer 25 (§ 69)

In Anlehnung an die bestehenden Regelungen in § 86 Absatz 3 BWO und § 79 Absatz 3 EuWO wird klargestellt, dass der Inhalt von öffentlichen Bekanntmachungen für die Landtagswahl zusätzlich im Internet veröffentlicht werden kann, um die Information der Wahlberechtigten zu verbessern. Gleichzeitig handelt es sich bei vielen der im Zusammenhang mit der Wahl veröffentlichten Informationen um personenbezogene Daten der Bewerber und Gewählten, deren zusätzliche Veröffentlichung und erleichterte Zugänglichkeit im Internet rechtfertigungsbedürftig ist. Der Entwurf nimmt hier einen schonenden Ausgleich zwischen den beteiligten Verfassungsgütern vor, indem statt der Anschrift nur die Angabe des Wohn-

orts und eine Löschungsfrist für personenbezogene Daten vorgesehen wird. Die öffentlichen Bekanntmachungen in der vorgesehenen Form, z. B. im Staatsanzeiger, im Amtsblatt oder in einer regelmäßig erscheinenden Zeitung werden dadurch nicht ersetzt.

Zu Nummer 26 (Anlagen)

Die in den Anlagen vorgegebenen Muster werden inhaltlich wie folgt geändert:

- In der Anlage 1 (Wahlschein) wird die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ an die Muster der Anlagen 9 BWO und 8 EUWO angepasst. Dadurch können Zweifelsfragen hinsichtlich der Gültigkeit der Versicherung an Eides statt (insbesondere in Fällen, in denen das bisher erforderliche Ankreuzen der Alternativen unterblieben ist), vermieden werden. Die Hinweise zur Briefwahl auf der Rückseite werden an die Muster für Merkblätter der Anlagen 12 BWO und 11 EUWO angeglichen.
- Mit der neuen Anlage 1a wird ein Muster für die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen eingeführt. Das Muster lehnt sich an Anlage 5 der BWO an.
- Die Anlage 3 (Vorder- und Rückseite des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl) wird im Sinne der Einheitlichkeit mit den Parlamentswahlen des Bundes dem Muster der Vorder- und Rückseite des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl bei der Bundestagswahl nach Anlage 10 BWO und bei der Europawahl nach Anlage 9 EuWO angepasst.
- Die Anlage 4 (Vorder- und Rückseite des Wahlbriefumschlags) wird im Sinne der Einheitlichkeit mit den Parlamentswahlen des Bundes dem Muster der Vorder- und Rückseite des Wahlbriefumschlags für die Briefwahl bei der Bundestagswahl nach Anlage 11 BWO und bei der Europawahl nach Anlage 10 EuWO angepasst.
- In der Anlage 5 (Formblatt für Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag) werden auf der Rückseite Datenschutzhinweise entsprechend der durch die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung geänderten Anlagen 14 und 21 der BWO und der durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung geänderten Anlage 14 EuWO aufgenommen.
- In Anlage 6 (Zustimmungserklärung Bewerber) werden auf der Rückseite Datenschutzhinweise entsprechend der durch die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung geänderten Anlagen 15 und 22 der BWO und der durch die

Sechste Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung geänderten Anlage 15 EuWO aufgenommen.

- In Anlage 7 (Wählbarkeitsbescheinigung Bewerber) werden auf der Rückseite Datenschutzhinweise entsprechend der durch die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung geänderten Anlage 16 der BWO und der durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung geänderten Anlage 16 EuWO aufgenommen.
- Mit der neuen Anlage 7a wird ein Muster für die Niederschrift über die Aufstellungsverammlung zur Bewerberaufstellung eingeführt. Das Muster orientiert sich an Anlage 17 der BWO.
- Mit der neuen Anlage 7b wird ein Muster für die Versicherung an Eides statt über die Bewerberaufstellung eingeführt. Das Muster orientiert sich an Anlage 18 der BWO.
- Mit der neuen Anlage 7c wird ein Muster für die Einreichung eines Wahlvorschlags einer Partei eingeführt. Das Muster orientiert sich an Anlage 13 der BWO.
- Mit der neuen Anlage 7d wird ein Muster für die Einreichung eines Wahlvorschlags für einen Einzelbewerber eingeführt.
- In Anlage 9 (Wahlniederschrift bei mehr als 50 Wählern) wird die geänderte Vorgehensweise zu Beginn der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Urnenwahlbezirk aufgrund der Änderungen in § 41 Absätze 1, 3 und 3a aufgenommen.
- Mit der neuen Anlage 9a wird ein Muster für die Wahlniederschrift des abgebenden Wahlvorstands eingeführt für den Fall, dass weniger als 50 Stimmen im Urnenwahlbezirk abgegeben werden.
- Mit der neuen Anlage 9b wird als Pendant zu Anlage 9a ein Muster für die Wahlniederschrift des aufnehmenden Wahlvorstands eingeführt, der vom Kreiswahlleiter zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der betroffenen Urnenwahlbezirke bestimmt wird.
- In Anlage 11 (Briefwahlniederschrift bei mehr als 50 zugelassenen Wahlbriefen) wird die geänderte Vorgehensweise zu Beginn der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Briefwahlbezirk aufgrund der Änderungen in § 41 Absätze 1, 3 und 3a, die über § 46 Absatz 3 Satz 2 Anwendung finden, aufgenommen.

- Mit der neuen Anlage 11a wird ein Muster für die Wahl Niederschrift des abgebenden Briefwahlvorstands eingeführt für den Fall, dass im Briefwahlbezirk weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen werden und deshalb aus Gründen des Wahlheimnisses nach § 46 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit den neuen Regelungen des § 41 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3a ein Wahlergebnis nicht ermittelt und festgestellt werden kann.
- Mit der neuen Anlage 11b wird als Pendant zu Anlage 11a ein Muster für die Wahl Niederschrift des aufnehmenden Briefwahlvorstands eingeführt, der vom Kreiswahlleiter zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der betroffenen Briefwahlbezirke bestimmt wird.

Zu Nummer 27 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderungen wegen der Änderung der Überschriften von § 9 und § 35 und der neugefassten Anlagen 2, 5, 6, 9 und 11 sowie wegen der neu eingefügten Anlagen 1a, 7a, 7b, 7c, 7d, 9a, 9b, 11a und 11b.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten und Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Diese soll so bald wie möglich in Kraft treten. Die einmalige Änderung zur Anzahl der Unterstützungsunterschriften im Hinblick auf die Landtagswahl am 14. März 2021 in Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c tritt am Tag nach der Landtagswahl wieder außer Kraft.